

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 28. März 2024

**Dossier Nr. 9953, «Schweiz aktuell» vom 19. Februar 2024 –
«Flugzeugabsturz Regionalflughafen Grenchen»**

Sehr geehrte Frau X

Mit Mail vom 19. Februar 2024 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Unverständlich, warum die Tonsequenz eines Menschen in Todesangst (Mayday) gesendet und auch noch entsprechend anmoderiert wird.

Es ist pietätslos gegenüber Angehörigen, Bekannten oder auch der betroffenen Gruppe Fallschirmspringer:innen.

Es ergibt sich kein journalistischer Mehrwert oder mehr Informationsgehalt für Zuschauer:innen durch diese Sequenz, sondern ist nur sensationslüstern.

Ich habe den Fernseher direkt ausgeschaltet, obwohl ich nicht Direktbetroffene bin. Mich hat diese Art der Berichterstattung sehr verstört.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Im Beitrag ging es um den damals aktuellen Flugzeugabsturz am Regionalflughafen Grenchen, bei dem sich 11 Fallschirmspringer retten konnten, der Pilot aber starb. Da es bereits der dritte tödliche Unfall innerhalb von drei Jahren war, ging Schweiz aktuell der Frage nach, wie sicher der Regionalflughafen Grenchen ist.

Die Beanstanderin kritisiert, dass die Redaktion im Beitrag Tonaufnahmen des originalen Notrufs des Piloten ausgestrahlt hat. Wörtlich hiess es im Beitrag: «*Schockierend sind auch die Tonaufnahmen vom Unfall. (O-Ton) `Mayday...Mayday...Mayday`*». Diese Aufnahmen bezeichnen die Beanstanderinnen als «*potentiell traumatisierend*», «*pietätlos*» resp. «*verstörend*».

Die Entscheidung, diese Aufnahme auszustrahlen, fiel nicht leichtfertig. Die Redaktion hat lange diskutiert, ob sie diese Ton-Aufnahme im Beitrag verwenden soll oder nicht. Sie stammt von einer öffentlich zugänglichen Quelle (auf Piloten-Portale sind sämtliche Funksprüche der Schweiz abrufbar) und war ursprünglich viel länger als die von SRF ausgestrahlte Sequenz. Die Redaktion hat die Aufnahme stark gekürzt und auch die Schreie des Piloten, die ebenfalls zu hören waren, herausgeschnitten. Der stark gekürzte O-Ton enthielt schliesslich ausschliesslich die Worte "*Mayday...mayday...mayday*". Dies ist das allgemein bekannte Codewort für den Notruf. Dieser Notruf liess für ein breites Publikum keine Rückschlüsse auf den Piloten zu und zeigte dennoch die Dramatik der Situation auf. Aus diesen Gründen hat sich die Redaktion schliesslich entschieden, die gekürzte Version auszustrahlen.

Aus nachträglicher Sicht bedauern wir diesen Entscheid. Wir haben zu wenig berücksichtigt, dass die Ton-Aufnahme für die Angehörigen und andere Zuschauerinnen und Zuschauer verstörend wirken kann. Wir möchten uns deshalb für die Ausstrahlung der Ton-Aufnahme entschuldigen.

Im beanstandeten Beitrag haben wir die Ton-Aufnahme in der Zwischenzeit herausgeschnitten. Die neue Version ist hier abrufbar:

<https://www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/flugzeugabsturz-regionalflughafen-grenchen?urn=urn:srf:video:f14c2e2c-7961-4a3f-a006-3b1a5b0bbf8e>

Die Ombudsstelle hat sich den beanstandeten Beitrag in der ursprünglich ausgestrahlten Form genau angeschaut und hält abschliessend fest:

Wir gehen mit der Beanstanderin einig: Es gab keinen Grund, den – wenn auch gekürzten – O-Ton des Piloten in den Beitrag aufzunehmen. Ein öffentliches Interesse daran bestand nicht.

Im Fokus des Beitrags stand die Frage, wie es zu diesem Absturz kommen konnte und warum auf dem Regionalflughafen Grenchen innerhalb von drei Jahren drei tödliche Unfälle

geschehen konnten. Für den Fokus dieses Beitrags war es in keiner Weise notwendig, den Ruf «mayday» des Piloten dem Publikum zu Gehör zu bringen.

Im Beitrag wurde erwähnt, dass der Pilot «mayday» per Funk sendete. Dass man diesen Hilferuf auch noch durch den Piloten zu Gehör brachte, ist unerklärlich und wirkt pietätslos. Das hat die Redaktion erkannt und im Nachhinein den O-Ton herausgeschnitten.

Die Ombudsstelle hat die Originalversion zu begutachten und stellt einen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.

Wir hoffen, die Beanstanderin bleibt dem öffentlichen Sender trotz ihrer Kritik treu. Sollte die Beanstanderin in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir ihr im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz